



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Update vom 7. September 2020

Die Strafverfolgung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung in der Schweiz

EINLEITUNG

2019 und 2020 hat das SKMR zwei Studien zur Strafverfolgung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung gemäss Artikel 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) veröffentlicht.

«Die Strafverfolgung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung in der Schweiz», empirische Studie, 2020

«Strafverfolgung von Arbeitsausbeutung in der Schweiz», Vorstudie, 2019

Weil bislang in der Schweiz nur sehr wenige solche Verurteilungen vorliegen, kann jedes neue Urteil eine wegweisende Bedeutung erhalten. Das SKMR wird deshalb die Entwicklung beobachten und neue Urteile und sonstige Dokumente in diesem Update veröffentlichen.

NEUE ENTWICKLUNGEN

Urteil des Tribunal correctionnel, Genf, 9. April 2020

Einleitung

In einem Urteil vom 9. April 2020 hat das Tribunal correctionnel Genf eine Verurteilung wegen Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung gestützt auf Art. 182 StGB ausgesprochen. Das Urteil betraf den Bausektor. Es ist nicht die erste Verurteilung wegen Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung in der Schweiz (s. die juristische Analyse in der SKMR-Studie 2019), aber die erste in der Baubranche. Die bisherige Rechtsprechung betraf den Bereich der Hausangestellten und die Zwangsbettelei. Das Urteil aus Genf ist auch bemerkenswert, weil es den Begriff des «freien Willens» der Opfer gemäss dem Urteil Chowdury v Greece (2017) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte interpretiert. Dies könnte die Rechtsprechung in der Schweiz substantiell voranbringen.

Zusammenfassung des Urteils

X., litauischer Staatsangehöriger und Bauunternehmer, hat während zwei Jahren, unter der Schirmherrschaft von Firmen mit Sitz in der Schweiz, ausländische Arbeiter (vor allem aus Osteuropa) rekrutiert, indem er ihnen vorteilhafte Arbeitsbedingungen versprach. Er holte sie über das

Meldeverfahren in die Schweiz, machte hierbei jedoch falsche Angaben. In der Schweiz angekommen, erhielten nur einige wenige Arbeiter geringfügige Vorschüsse auf den versprochenen Lohn, alle anderen wurden vertröstet: Der Lohn werde nach Abschluss der Bauarbeiten überwiesen. Die Arbeiter waren in schlechten Unterkünften untergebracht und wurden ungenügend gepflegt. Die Löhne wurden trotz Reklamationen nie ausbezahlt. Das Gericht stellte fest, dass X. wissentlich Arbeiter rekrutiert habe, die sich persönlich und finanziell in einer prekären Lage befanden. Er habe von Anfang vorgehabt, die Arbeiter nicht zu bezahlen. X. habe demnach die Arbeiter getäuscht und ihre Verletzlichkeit ausgenützt, mit dem Ziel, sie auszubeuten und aus billigen und arbeitswilligen Arbeitskräften Profit zu schlagen. Das Gericht stellte fest, dass die Opfer ihre Identitätsdokumente behalten konnten und ihre Arbeitsstelle jederzeit hätten verlassen können. In Berücksichtigung des übergeordneten Rechts und insbesondere unter Bezugnahme auf das Urteil des EGMR *Chowdury v Greece* befand es aber, diese Kriterien seien nicht ausschlaggebend gewesen: Die Opfer hätten keine annehmbare Alternative gehabt. Die Konkurrenz zwischen Art. 182 und Art. 157 StGB wurde vom Gericht verneint, jene zwischen Art. 182 StGB und dem Arbeitsgesetz dagegen bejaht.

Zusammenfassung von Alexandra Sigrist, Staatsanwältin, Kanton Genf